

# RS Vwgh 2001/7/18 95/13/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.07.2001

## Index

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §57 Abs1;

BewG 1955 §64;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 95/13/0140 E 18. Juli 2001

## Rechtssatz

Eine von der Abgabepflichtigen angestrebte "einheitliche (saldierte)" Bewertung des Wirtschaftsgutes "Genussrechtskapital mit korrespondierendem Forderungsrecht des Genussscheininhabers" findet in den gesetzlichen Bestimmungen des Bewertungsgesetzes keine Deckung, weil danach zur Feststellung des Einheitswertes eines gewerblichen Betriebes das betriebliche Rohvermögen als Summe der Einzelwerte der zur wirtschaftlichen Einheit gehörenden Aktivposten zu ermitteln ist und von diesem Betriebsschulden und Rücklagen abzuziehen sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1995130139.X02

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)